

Sitzung des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen treten am

**Freitag, 30. November 2018, 13 Uhr,
Speisesaal, Kaiserwörthdamm 3,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Anpassung der Preise für Leistungen des Bestattungsdienstes ab 01.01.2019 -
Beschlussempfehlung-
2. Wirtschaftsplan 2019ff -Beschlussempfehlung-
3. Kanalbauarbeiten im Zuge des Projekts "Erneuerung Hochstraße Nord - City West"
-Maßnahmegenehmigung-
4. Kanalerneuerung Carl-Bosch-Straße / Luitpoldstraße -Maßnahmegenehmigung-
5. Kanalerneuerung Margarethenstraße -Maßnahmegenehmigung-

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen, Satzungsangelegenheiten, behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 28.11.2018

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Samstag, 15. Dezember 2018 in der Ludwigshafener Innenstadt

Aufgrund des § 4 Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), 186) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen Arbeitsschutzes vom 21.11.2006 (GVBl. S. 354 ff), wird für die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein, folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der **Stadtmitte** der Stadt Ludwigshafen am Rhein, **dürfen** am **Samstag, 15.12.2018**, bis **24.00 Uhr** geöffnet sein.

(2) **Das Stadtgebiet** der Stadtmitte **wird** zur Offenhaltung der Verkaufsstellen durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen **begrenzt**:

- Im Norden die Hochstraße.
- Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
- Im Westen die Lorientallee.
- Im Osten der Rhein.

(3) Abweichend von dieser räumlichen Begrenzung des Stadtgebietes, gilt die Regelung auch für die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße, zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie das Walzmühle-Center.

§ 2

(1) Ein **Abdruck** dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle **auszulegen** oder **auszuhängen**.

(2) Kontrollierenden Personen ist dieser Abdruck auf Verlangen **unverzüglich** vorzuzeigen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 2 dieser Verordnung werden als **Ordnungswidrigkeit** nach § 15 LadöffnG geahndet.

(2) Die Vorschriften, der **Arbeitszeitverordnung** und des **Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel**, sind **sorgfältig** zu beachten.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, 15.11.2018

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 17.06.2015 zur wesentlichen Änderung der Kontakt-Fabrik V,
Vorhaben: Errichtung und Betrieb neuer Fertigungslinien zur Herstellung von Acrylsäure- und Zeolith-Katalysatoren.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 917 ff, L 976i, L 977i, Anlage-Nr. 19.08 Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr. 2539/26.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 28.11.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 26.09.2018 zur wesentlichen Änderung der Propionsäure-Fabrik,
Vorhaben: Neubeschreibung der Emissionen der Abgaswäschen in L 630 und L 735.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 630, L 735, Anlage-Nr. 01.01, Gemarkung Friesenheim, Flurst.nr. 2539/34.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74.
- Die Entsorgung ist vorhanden und gesichert. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 28.11.2018
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.